

BUNDESGERICHTSHOF

2127 068

AnwZ (B) 7/69

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

der Rechtsanwaltskammer S [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten, S [REDACTED], U [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
führerin,

gegen

Dr. Paul S c [REDACTED], S [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerde-
gegner

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 10. November 1969 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Fischer, des Rechtsanwalts Dr. Greuner, des Bundesrichters Börtzler, der Rechtsanwälte Schulten und Petersen sowie der Bundesrichter Dr. Vogt und Braxmaier nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des II. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht Stuttgart vom 1. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels zu tragen und diejenigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten, die dem Antragsteller im zweiten Rechtszug notwendig entstanden sind.

Der Geschäftswert für die Beschwerdeinstanz wird auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1912 geborene Antragsteller bestand im Juli 1939 die 2. juristische Staatsprüfung. Während des 2. Weltkrieges war er Soldat, von Februar 1947 bis

- 3 -

Ende März 1949 Gerichtsassessor bei den Amtsgerichten Eßlingen, Ulm und Stuttgart. Er wurde damals auf eigenen Wunsch, durch Widerruf seiner Anstellung, aus dem Richterdienst entlassen.

Im August 1949 wurde er als Rechtsanwalt beim Amtsgericht und Landgericht in Stuttgart zugelassen. Im März 1962 regte die Antragsgegnerin die Rücknahme der Zulassung gemäß § 15 Nr. 2 BRAO an, weil der Antragsteller – unstreitig – seit 1949 Geschäftsführer der Vereinigung der Metall- und Eisenwarenindustrie Baden-Württemberg e.V. ist. Der Antragsteller erklärte sich "mit der Zurücknahme der Zulassung einverstanden". Darauf nahm die Landesjustizverwaltung im Mai 1962 die Zulassung des Antragstellers als Rechtsanwalt gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 BRAO zurück.

Seit Februar 1967 betreibt der Antragsteller seine Wiederzulassung als Rechtsanwalt beim Amtsgericht und Landgericht Stuttgart. Der Vorstand der Antragsgegnerin hat in seinem Gutachten vom 26. Februar 1968 den Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO geltend gemacht. Er hat ausgeführt, der Antragsteller sei als Geschäftsführer von drei großen Verbänden und als Betreuer von mehreren weiteren kleineren Verbänden und Arbeitskreisen in seiner Arbeitskraft voll in Anspruch genommen und daher nicht in der Lage, in nennenswertem Umfange eine Tätigkeit als Rechtsanwalt auszuüben.

Der Antragsteller hat gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat festgestellt, daß der angeführte Versagungsgrund nicht vorliege.



Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin, deren Zurückweisung der Antragsteller beantragt.

II.

Der Antragsteller betreut folgende Verbände:

1. Vereinigung der M[REDACTED]-
[REDACTED] Baden-Württemberg e.V. (375 Mitglieder),
2. Gütegemeinschaft standortgefertigte T[REDACTED] e.V.
(290 Mitglieder),
3. Württ.-Badischer Sp[REDACTED]industrie-Verband
e.V. (29 Mitglieder),
4. Verband der Deutschen Me[REDACTED]-Industrie
(8 Mitglieder),
5. Fachvereinigung B[REDACTED] für elektrische Lei-
tungen (6 Mitglieder),
6. Verband der Deutschen Hersteller von Spü[REDACTED]
[REDACTED] aus Edelstahl (6 Mitglieder),
7. Arbeitskreis süddeutscher G[REDACTED]
(9 Mitglieder),
8. Interessengemeinschaft K[REDACTED]
(7 Mitglieder),
9. Interessengemeinschaft Bau[REDACTED]
(5 Mitglieder)
10. Arbeitskreis Ba[REDACTED] (7 Mitglieder).

Bei den beiden erstgenannten Verbänden ist er Geschäftsführer gegen ein Monatsgehalt von 2.500 DM bzw. 3.000 DM. Nach dem im wesentlichen gleichlautenden § 2 der Anstellungsverträge des Antragstellers mit diesen beiden Verbänden ist er in seiner selbständigen Tätigkeit als

Rechtsanwalt durch den Anstellungsvertrag nicht gebunden oder beeinträchtigt; falls sich aber ergeben sollte, daß seine anderweitigen Verpflichtungen (als Rechtsanwalt) ihn behindern, seine Aufgaben als Geschäftsführer in vollem Umfange zu erfüllen, kann der Verbandsvorsitzende entweder eine Einschränkung seiner anwaltlichen Tätigkeit verlangen oder ihm als Geschäftsführer kündigen.

Die Aufgaben der Verbände und Vereinigungen, für welche der Antragsteller tätig ist, liegen auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet, bei der "Gütegemeinschaft standortgefertigte Tanks" in der Durchführung der Gütesicherung. Der Antragsteller vertritt die allgemeinen Interessen der Mitglieder der Verbände, wobei sich ein Schwerpunkt auf dem Gebiet des Kartellwesens ergeben hat. Er unterhält ein Büro in 2 Stockwerken des Hauses S [REDACTED], Hi [REDACTED] str. [REDACTED], wo er auch seine Anwaltskanzlei getrennt von den übrigen Büroräumen, einzurichten gedenkt. Personell ist das Büro der von ihm betreuten Verbände mit einem weiteren Volljuristen, einem Notariatspraktikanten, einem Diplomkaufmann, einem Sachbearbeiter und drei Schreibkräften besetzt. Die Betriebskosten werden vom Antragsteller auf die einzelnen Verbände umgelegt.

Nach seiner Darstellung hat sich seine Tätigkeit seit 1962 zu einer zunehmend leitenden entwickelt, je mehr er Aufträge zur Betreuung oder Geschäftsführung von größeren und kleineren Verbänden und Zusammenschlüssen, vorwiegend der metallverarbeitenden Industrie, übernommen habe. Die von ihm betrauten Industriekreise seien damit einverstanden, daß er sich darauf beschränke, dem angestellten qualifizierten

Personal in groben Zügen Weisungen zu geben und sich vorwiegend persönlichen Kontakten zu widmen.

Seine persönliche Aufgabe bei der "Vereinigung der M [REDACTED]" bestehe darin, zweimal jährlich innerhalb des Vorstandes mündlich Richtlinien für die wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Tätigkeit festzulegen und zwei Sitzungen im Jahre zu leiten. Die übrige Verwaltungstätigkeit werde von Angestellten seines Büros erledigt; hier habe er eine Überwachungsfunktion.

In der die ganze Bundesrepublik umfassenden "Gütegemeinschaft standortgefertigte T [REDACTED]" bestehe seine Aufgabe im wesentlichen darin, mit den zuständigen Bundes- und Landesbehörden Kontakt zu halten, um eine dem technischen Fortschritt angepaßte, möglichst bundeseinheitliche Regelung zu erreichen oder zu erhalten; die umfangreiche Verwaltungstätigkeit werde ausschließlich durch die Angestellten seines Büros erledigt.

Der "Württ.-Badische Sp [REDACTED]industrie-Verband" habe als Landesvertretung des deutschen Verbandes in Nürnberg nur koordinierende Aufgaben.

Bei den übrigen 7 Verbänden würden regelmäßig mündliche, schriftliche oder telefonische Marktbeobachtungen ausgetauscht; das geschehe weitgehend nach festgelegten Schemen, so daß er dabei nicht persönlich mitwirken müsse.

Er sei jederzeit in der Lage, nach seiner Zulassung als Rechtsanwalt, seine Tätigkeit als Syndikus

in dem erforderlichen Umfange weiter einzuschränken und an seine Angestellten zu delegieren.

III.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung folgende Zeugen vernommen:

- a) Fabrikant Dr. Walter W[REDACTED], P[REDACTED], Vorsitzender der zu II 1 und 4 genannten Verbände,
- b) Fabrikant Werner Z[REDACTED], A[REDACTED], Vorsitzender des zu II 2 genannten Verbandes,
- c) Kaufmann Edwin Fa[REDACTED], Gü[REDACTED] (Schwarzwald), stellvertretender Vorsitzender des zu II 3 genannten Verbandes.

Der Senat hat außerdem den Antragsteller mündlich gehört.

IV.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die (zulässige) sofortige Beschwerde nicht begründet.

1. Die Antragsgegnerin hat den Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO lediglich deswegen angenommen, weil dem Antragsteller angeblich angesichts seiner arbeitsmäßigen Belastung als Syndikus praktisch keine Zeit für eine nennenswerte Anwaltstätigkeit mehr bleibe (vgl. BGHZ 33, 266, 268; 33, 272, 274; 34, 382, 391; 38, 6, 12 f; AnwZ (B) 15/63 vom 11. November 1963; AnwZ (B) 4/68 vom 27. Mai 1968).

2. Der Senat hat aber - ebensowenig wie der Ehrengerichtshof - nicht die Überzeugung gewinnen können, daß diese Annahme der Antragsgegnerin zutrifft. Alle drei Zeugen haben die Sachdarstellung des Antragstellers bestätigt, daß ihm für eine Anwaltstätigkeit genügend Zeit bleiben werde. Der Grund dafür liege darin, daß es dem Antragsteller möglich sei, die Erledigung der ihm von den Verbänden übertragenen Aufgaben weitgehend zu "routinieren", wie sich der Zeuge Fa[REDACTED] ausgedrückt hat, d.h. unter seiner Überwachung weitgehend durch sein "Büro", die von ihm angestellten Hilfskräfte, erledigen zu lassen. Nach der überzeugenden Darstellung der Zeugen ist der Teil des ihm übertragenen Aufgabenbereichs, den er in persönlicher Dienstleistung zu erledigen hat, verhältnismäßig klein; den weitaus größten Teil der Arbeiten darf er, unter seiner Verantwortung, durch seine Angestellten vornehmen lassen. Bezeichnend ist die Äußerung des Zeugen Fa[REDACTED], daß seinem Verband, nach dem Tode des früheren Verbandssyndikus Gauger, "das Büro" des Antragstellers für die Erledigung der betreffenden Aufgaben empfohlen worden sei. Demnach ist der Antragsteller bei den Verbänden nicht in der sonst für einen Syndikus typischen Weise in abhängiger Stellung zu weitgehender persönlicher Dienstleistung verpflichtet. Vielmehr hat er die Stellung eines ziemlich unabhängigen Mitarbeiters, der, unter weitgehender Freistellung von persönlicher Dienstleistungspflicht, sein von ihm angestelltes und bezahltes "Arbeitsteam" (Büro) für die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben zur Verfügung stellt, wobei er allerdings für das ordnungsmäßige Funktionieren dieses Teams verantwortlich ist, es zu überwachen und zu kontrollieren hat.

Es leuchtet ein, daß der Antragsteller bei dieser besonderen Art seiner Aufgaben in der Verfügung über seine Arbeitszeit erheblich freier gestellt ist, als das bei einem Syndikus sonst normalerweise der Fall ist.

3. Etwa verbleibende Zweifel gehen nicht zu Lasten des Antragstellers. Der Senat hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht die Überzeugung erlangt, daß der Antragsteller durch seine Syndikustätigkeit gehindert sein würde, eine Tätigkeit als Rechtsanwalt in einem mehr als unerheblichem Umfange auszuüben. Damit entfällt aber der einzige Grund, der nach dem Gutachten der Antragsgegnerin, und auch nach ihrem Vortrag im weiteren Verlauf des Verfahrens, seine derzeitige Tätigkeit als mit dem Beruf eines Rechtsanwalts unvereinbar erscheinen lassen soll.

4. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin ist daher zurückzuweisen.

Dr. Fischer	Dr. Greuner	Börtzler	Schulten
Petersen	Vogt	Braxmaier	